

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Meißen
über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für
die TS BAU GmbH nach § 21a der 9. BImSchV**

Das Landratsamt Meißen hat der TS BAU GmbH, Niederlassung Riesa mit Datum vom 31. März 2021 eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß §§ 4, 10 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der jeweils geltenden Fassung, zur wesentlichen Änderung der Abfallbehandlungsanlage mit zeitweiliger Lagerung in 01612 Glaubitz, Streumener Straße, Gemarkung Glaubitz, Flst.-Nr.: 511/2; 510/2; 509/2; 508/4; 508/2; 506/43; T. v. 508/b, mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„A. Entscheidung

A.1

Die TS BAU GmbH erhält auf Ihren Antrag vom 27. September 2019 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Abfallbehandlungsanlage mit zeitweiliger Lagerung, Ziffern 8.11.2.3/G/E, 8.11.2.4/V und 8.12.2/V des Anhangs der 4. BImSchV, in 01612 Glaubitz, Streumener Straße, Gemarkung Glaubitz, Flst.-Nr.: 511/2; 510/2; 509/2; 508/4; 508/2; 506/43; T. v. 508/b.

A.2

Bestandteil dieser Genehmigung sind die unter Abschnitt B genannten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen sowie die im Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen. Der Genehmigungsbescheid umfasst 36 Seiten.

A.3

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

A.4

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Bekanntgabe der Genehmigung nicht mit dem Betrieb der beantragten Anlage begonnen wurde.

A.5

Die TS BAU GmbH trägt die Kosten des Verfahrens.

[...]

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, Widerspruch erhoben werden. Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die E-Mail-Adresse post@kreis-meissen.de-mail.de zu richten.

Nähere Hinweise sind auf der Internetseite <http://www.kreis-meissen.org/15865.html> zu finden. Die Erhebung des Widerspruches durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

9. Mai 2021 bis einschließlich 25. Mai 2021

im Landratsamt Meißen, Kreisumweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz, Remonteplatz 8, 01558 Großenhain, während der angegebenen Sprechzeiten aus und kann dort eingesehen werden.

Sprechzeiten des Landratsamtes Meißen:

Montag	7:30-12:00 Uhr
Dienstag	7:30-12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr
Mittwoch	Schließtag
Donnerstag	7:30-12:00 Uhr und 14:00-17:00 Uhr
Freitag	7:30-12:00 Uhr.

In Anbetracht der aktuellen Situation aufgrund der Corona-Pandemie sind die vorübergehenden Regelungen der Behörde zum Besucherverkehr zu beachten. Zudem ist unter der Telefonnummer **03522-303 2323** eine telefonische Absprache zur Einsichtnahme unter Beachtung der Hygieneanforderungen erforderlich.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der jeweils geltenden Fassung, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch denjenigen gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend.

Meißen,

13.04.2021

Andreas Herr
Beigeordneter

